

# **Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)**

*Entwurf vom ...*

## **Änderung vom**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

### **I**

Das Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 8 Abs. 2 (neu)*

<sup>2</sup> Sie bezeichnen die Gebiete, in denen besondere Massnahmen ergriffen werden müssen, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Erst- und Zweitwohnungen sicherzustellen.

### **II**

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> Die betroffenen Kantone passen ihre Richtpläne innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an dessen Anforderungen an und sorgen dafür, dass die betroffenen Gemeinden innerhalb der gleichen Frist geeignete Massnahmen treffen.

<sup>2</sup> Solange die Kantone und Gemeinden die nötigen Vorkehrungen nicht getroffen haben, dürfen keine Zweitwohnungen bewilligt werden.

### **III**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>1</sup> BBl 2005 ...  
<sup>2</sup> SR 700